

Weiterbildungsordnung
der Apothekerkammer Berlin

vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 3015)
zuletzt geändert am 27. Juni 2023 (ABl. S. 3884, 3885)

- § 1 Ziel der Weiterbildung
- § 2 Gebiete und Bereiche der Weiterbildung
- § 3 Art, Inhalt und Dauer der Weiterbildung
- § 4 Befugnis zur Weiterbildung
- § 5 Widerruf und Erlöschen der Befugnis
- § 6 Weiterbildung und Weiterbildungsstätten
- § 7 Nachweise über die Weiterbildung
- § 8 Überprüfung des Weiterbildungserfolges
- § 9 Prüfungsausschüsse
- § 10 Prüfung
- § 11 Wiederholungsprüfung
- § 12 Bezeichnungen
- § 13 Anerkennung zum Führen von Bezeichnungen
- § 14 Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland
- § 15 Rücknahme und Anerkennung
- § 16 Widerspruch
- § 17 Übergangsbestimmungen
- § 18 Inkrafttreten

Anlage zur Weiterbildungsordnung

§ 1
Ziel der Weiterbildung

Ziel der Weiterbildung ist es, Apothekerinnen und Apothekern nach Abschluss der Berufsausbildung im Rahmen ihrer Berufstätigkeit weitergehende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Gebieten und Bereichen zu vermitteln, für die besondere Bezeichnungen geführt werden können.

§ 2
Gebiete und Bereiche der Weiterbildung

(1) Apothekerinnen und Apotheker können sich in folgenden Gebieten weiterbilden:

1. Allgemeinpharmazie
2. Klinische Pharmazie
3. Pharmazeutische Analytik und Technologie
4. Arzneimittelinformation
5. Toxikologie und Ökologie
6. Theoretische und Praktische Ausbildung
7. Öffentliches Pharmaziewesen

- (2) In folgenden Bereichen kann durch Weiterbildung das Recht zum Führen einer Zusatzbezeichnung erlangt werden:
1. Prävention und Gesundheitsförderung,
 2. Ernährungsberatung,
 3. Onkologische Pharmazie,
 4. Infektiologie,
 5. Geriatrische Pharmazie,
 6. Medikationsmanagement im Krankenhaus
- (3) Inhalt und Umfang der Gebiete und Bereiche sind in der Anlage zur Weiterbildungsordnung festgelegt.

§ 3

Art, Inhalt und Dauer der Weiterbildung

- (1) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Erteilung der Approbation als Apothekerin und Apotheker oder der Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufes begonnen werden.
- (2) Die Weiterbildung dient der Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten bei der Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Abgabe von Arzneimitteln sowie der Information und Beratung über Arzneimittel. Sie umfasst auch die Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten bei dem Nachweis und der Begutachtung von Arzneimitteln, von gefährlichen und gesundheitsschädigenden Stoffen sowie deren Wechselbeziehungen zu Mensch und Umwelt, einschließlich der notwendigen Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung von Schäden.
- (3) Inhalt, Dauer und Durchführung der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der Anlage zur Weiterbildungsordnung. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten. Eine Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere infolge von Zeiten ohne Beschäftigung, Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderurlaub, Wehrdienst, Ersatzdienst oder Bundesfreiwilligendienst von mehr als einem Monat pro Weiterbildungsjahr kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, dass dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeutet. Die tariflich geregelte Urlaubszeit gilt nicht als Unterbrechung der Weiterbildungszeit. Eine Unterbrechung darf zusammenhängend nicht mehr als drei Jahre betragen. Die Weiterbildung muss innerhalb der dreifachen Mindestweiterbildungszeit abgeschlossen werden.
- (4) Der Beginn, der zeitliche Umfang, die Beendigung sowie Unterbrechungen eines Weiterbildungsverhältnisses sind der Apothekerkammer gemäß § 3 Absatz 6 Meldeordnung innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Weiterbildung in den Gebieten ist an einer Weiterbildungsstätte grundsätzlich in hauptberuflicher Tätigkeit und in der Regel ganztägig durchzuführen. Wenn eine ganztägige Weiterbildung im Einzelfall nicht möglich ist, kann die Weiterbildung in Teilzeitarbeit erfolgen. Die wöchentliche Dauer der Teilzeitarbeit muss mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer der Vollzeitarbeit betragen. Die Zeit ist anteilmäßig anrechnungsfähig.
- (6) Soweit die Apothekerkammer weiterbildungsbegleitende Seminare für die einzelnen Gebiete und Bereiche durchführt, ist die Teilnahme daran verpflichtend. Sofern andere Stellen Seminare durchführen, können diese von der Apothekerkammer als gleichwertig anerkannt werden.

- (7) Neben den weiterbildungsbegleitenden Seminaren nach Absatz 6 können auch E-Learning-Angebote anerkannt werden. Bezogen auf die Gesamtstundenzahl der Seminare dürfen diese jedoch maximal 20 Prozent der abzuleistenden weiterbildungsbegleitenden Seminare ersetzen.

§ 4

Befugnis zur Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung in den Gebieten steht unter verantwortlicher Leitung eines von der Apothekerkammer zur Weiterbildung befugten Kammermitglieds.
- (2) Die Befugnis zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn das Kammermitglied fachlich und persönlich geeignet ist. Das Kammermitglied muss auf seinem Gebiet umfassende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, die das Kammermitglied befähigen, eine ordnungsgemäße Weiterbildung zu vermitteln. Eine Befugnis kann nur für ein Gebiet erteilt werden, dessen Bezeichnung das Kammermitglied führt. Bei Einführung neuer Bezeichnungen kann von dieser Bestimmung abgewichen werden.
- (3) Das zur Weiterbildung befugte Kammermitglied muss an einer Weiterbildungsstätte hauptberuflich, mindestens mit der Hälfte der an dieser Weiterbildungsstätte geltenden wöchentlichen Regelarbeitszeit, tätig sein. Das Kammermitglied ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Hierzu haben der oder die Weiterzubildende und das zur Weiterbildung befugte Kammermitglied gemeinsam einen Weiterbildungsplan zu erstellen.
- (4) Die Befugnis wird dem Kammermitglied auf Antrag erteilt. Der Antrag muss das Gebiet und den Umfang der begehrten Befugnis bezeichnen, sowie Angaben zur Person, zu Art und Umfang der Tätigkeit sowie zur Weiterbildungsstätte enthalten.
- (5) Die Apothekerkammer führt ein Verzeichnis der zur Weiterbildung befugten Kammermitglieder, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang die Kammermitglieder zur Weiterbildung befugt sind und an welcher Weiterbildungsstätte sie tätig sind. Das Verzeichnis ist in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen.

§ 5

Widerruf und Erlöschen der Befugnis

- (1) Die Befugnis zur Weiterbildung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.
- (2) Die Befugnis erlischt, wenn
- die Tätigkeit des Kammermitglieds an der Weiterbildungsstätte oder
 - die Zulassung der Weiterbildungsstätte endet.

§ 6

Weiterbildung und Weiterbildungsstätten

- (1) Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung des zur Weiterbildung befugten Kammermitglieds in Einrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen und in zugelassenen Einrichtungen des Gesundheitswesens (Weiterbildungsstätten) durchgeführt.

Als Weiterbildungsstätte können insbesondere zugelassen werden:

Öffentliche Apotheken,
Krankenhausapotheken,
pharmazeutische Unternehmen,
Landesgesundheitsbehörden, Bundesgesundheitsbehörden einschließlich Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr und amtliche Arzneimitteluntersuchungsstellen,
Institute oder andere Einrichtungen.

- (2) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte erfolgt auf Antrag des Trägers der Einrichtung durch die Apothekerkammer und setzt voraus, dass
1. der oder die Weiterzubildende ausreichend Möglichkeiten hat, sich mit den typischen Arbeiten bzw. der wissenschaftlichen Materie des Gebietes nach § 2 Absatz 1 vertraut zu machen,
 2. Ausstattungen vorhanden sind, die die aktuellen Entwicklungen in dem beantragten Gebiet berücksichtigen.

Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

- (3) Änderungen in Struktur, Größe und Ausstattung der Weiterbildungsstätte sind der Apothekerkammer für die ihr übertragenen Gebiete unverzüglich mitzuteilen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind dann erneut zu prüfen.
- (4) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte wird auf Antrag für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren erteilt. Der Antrag muss das Gebiet sowie den Umfang der begehrten Zulassung als Weiterbildungsstätte bezeichnen.
- (5) Ist der oder die Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte des zur Weiterbildung befugten Kammermitglieds tätig, muss eine schriftliche Vereinbarung der Beteiligten getroffen werden, dass dem oder der Weiterzubildenden Gelegenheit gegeben wird, seine/ihre theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen und Fertigkeiten zu vertiefen.
- (6) Weiterbildungsbefugte und Weiterzubildende sollen regelmäßig Fachgespräche führen und deren Inhalt sowie die Ergebnisse der erfolgreich bearbeiteten theoretischen und praktischen Aufgaben gemäß Weiterbildungsplan schriftlich dokumentieren.

§ 7

Nachweise über die Weiterbildung

- (1) Das zur Weiterbildung befugte Kammermitglied hat dem oder der Weiterzubildenden über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über:

1. Die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung,
 2. die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten. Hierzu sind Nachweise gemäß § 6 Abs. 6 beizufügen.
- (2) Ist der oder die Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte des zur Weiterbildung befugten Kammermitglieds tätig, so muss abweichend von Absatz 1 Nummer 1 der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin des oder der Weiterzubildenden der zur Weiterbildung befugten Person die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung bestätigen.
- (3) Auf Verlangen des oder der Weiterzubildenden ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.
- (4) Der oder die Weiterzubildende hat die Teilnahme an anerkannten Weiterbildungsseminaren durch Bescheinigungen nachzuweisen, aus denen Inhalt und Dauer hervorgehen.

§ 8

Überprüfung des Weiterbildungserfolges

- (1) Die Überprüfung des Weiterbildungserfolges wird von dem Ausschuss für Weiterbildung der Apothekerkammer auf Antrag des oder der Weiterzubildenden vorgenommen.
- (2) Die Apothekerkammer entscheidet über die Anerkennung auf Grund einer Überprüfung des Weiterbildungserfolges. Die Überprüfung wird von dem Weiterbildungsausschuss und von dem für das Gebiet oder den Bereich zuständigen Prüfungsausschuss vorgenommen. Der Erfolg einer Weiterbildung wird nach dem Inhalt, dem Umfang und dem Ergebnis der in den Zeugnissen über die einzelnen durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte dokumentierten Leistungen sowie nach dem Ergebnis einer Prüfung vor dem Prüfungsausschuss beurteilt. Die Apothekerkammer kann Anerkennungsverfahren von Antragstellerinnen und Antragstellern, die keine Kammermitglieder mehr sind oder deren Kammermitgliedschaft endet, nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung durchführen, fortführen oder abschließen. Die Apothekerkammer erteilt dem oder der Weiterzubildenden hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Ausschuss für Weiterbildung. Die Zulassung wird ausgesprochen, wenn die Weiterbildungszeit in den Gebieten nach § 2 Absatz 1 erfüllt ist und die ordnungsgemäße Weiterbildung in den Gebieten nach § 2 Absatz 1 und in den Bereichen nach § 2 Absatz 2 durch Zeugnisse, Bescheinigungen und Nachweise, insbesondere nach § 6 Absatz 6 belegt ist. Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen nicht gegeben waren.
- (4) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann der Ausschuss für Weiterbildung die vorgeschriebene Weiterbildungszeit in den Gebieten um bis zu zwölf Monate verlängern. Er kann zusätzlich Anforderungen an den Inhalt der Weiterbildung in den Gebieten und Bereichen stellen, insbesondere kann er für die verlängerte Weiterbildungszeit die Teilnahme an bestimmten Seminaren und die Vertiefung von Kenntnissen vorschreiben.

- (5) Wurde die Weiterbildung nicht erfolgreich im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 abgeschlossen, erteilt die Apothekerkammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid, der mit Auflagen nach Absatz 4 versehen werden kann.

§ 9 Prüfungsausschüsse

- (1) Die Apothekerkammer bildet zur Durchführung der Prüfung Prüfungsausschüsse. Die Prüfungsausschüsse entscheiden in der Besetzung mit drei Mitgliedern, von denen mindestens zwei die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet bzw. den zu prüfenden Bereich besitzen müssen. Bei Einführung neuer Bezeichnungen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats kann ein weiteres Mitglied entsenden. Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit dieses Mitgliedes durchgeführt werden.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitglieder der Prüfungsausschüsse. Die Berufung erfolgt schriftlich für die Dauer der Legislaturperiode der Apothekerkammer. Sie bleiben bis zur Neubesetzung der Prüfungsausschüsse im Amt.
- (3) Der Vorstand beruft die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende müssen die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet oder den zu prüfenden Bereich besitzen.
- (4) Die Prüfungsausschüsse beschließen in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.
- (6) Die Berufung der Mitglieder und Stellvertreter/innen der Prüfungsausschüsse erfolgt schriftlich für die Dauer der Legislaturperiode der Apothekerkammer. Sie bleiben bis zur Neubestellung der Prüfungsausschüsse im Amt.

§ 10 Prüfung

- (1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der oder die Weiterzubildende die als Voraussetzung für die Anerkennung vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.
- (2) Die Apothekerkammer setzt den Termin der Prüfung im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest. Die Prüfung soll in angemessener Frist nach der Zulassung stattfinden. Der oder die Weiterzubildende ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.
- (3) Der Nachweis der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten erfolgt durch eine mündliche Prüfung. Sie soll für jede zu prüfende Person in der Regel dreißig Minuten dauern. Es sollen nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig geprüft werden.
- (4) Über Ablauf und Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

- (5) Nach Abschluss der Prüfung stellt der Prüfungsausschuss mehrheitlich fest, ob der oder die Weiterzubildende die Prüfung bestanden hat. Der oder die Weiterzubildende wird im Anschluss an die Prüfung mündlich über das Ergebnis informiert. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Ausschuss für Weiterbildung das Ergebnis der Prüfung schriftlich mit.
- (6) Bleibt der oder die Weiterzubildende ohne ausreichenden Grund der Prüfung fern oder bricht der oder die Weiterzubildende die Prüfung ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei ausreichendem Grund gilt die Prüfung als nicht unternommen.

§ 11 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nichtbestandene Prüfung kann frühestens nach 3 Monaten wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 8 bis 10 und 17 entsprechend.
- (2) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

§ 12 Bezeichnungen

- (1) Für die in § 2 Absatz 1 genannten Gebiete werden die folgenden Bezeichnungen festgelegt:
 1. Fachapotheker/Fachapothekerin für Allgemeinpharmazie
 2. Fachapotheker/Fachapothekerin für Klinische Pharmazie
 3. Fachapotheker/Fachapothekerin für Pharmazeutische Analytik und Technologie
 4. Fachapotheker/Fachapothekerin für Arzneimittelinformation
 5. Fachapotheker/Fachapothekerin für Toxikologie und Ökologie
 6. Fachapotheker/Fachapothekerin für Theoretische und Praktische Ausbildung
 7. Fachapotheker/Fachapothekerin für Öffentliches Pharmaziewesen
- (2) Zusatzbezeichnungen nach § 2 Absatz 2 dürfen nur zusammen mit einer Gebietsbezeichnung geführt werden. Erworbene Zusatzbezeichnungen, die nicht mehr Gegenstand dieser Weiterbildungsordnung sind, aber im Rahmen der Weiterbildungsordnung 2019 der Apothekerkammer Berlin erlangt wurden, dürfen weitergeführt werden.

§ 13 Anerkennung zum Führen von Bezeichnungen

- (1) Eine Bezeichnung nach § 12 darf führen, wer nach § 8 Absatz 2 die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die Anerkennung durch die Apothekerkammer erhalten hat. Die Anerkennung ist bei der Apothekerkammer zu beantragen. Dem Antrag sind alle während der Weiterbildung ausgestellten Zeugnisse und Bescheinigungen beizufügen. Der Antrag kann mit dem Antrag nach § 8 Absatz 1 verbunden werden.
- (2) In den Fällen des § 35 Absatz 6 Berliner Heilberufekammergesetz entscheidet die Apothekerkammer nach Anhörung des Ausschusses für Weiterbildung.

§ 14

Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

- (1) Die Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und eines durch Abkommen gleichgestellten Staates richtet sich nach § 36 des Berliner Heilberufekammergesetzes.
- (2) Als Anpassungslehrgang wird die Teilnahme an der regulären Weiterbildung vorgeschrieben. Der Antragsteller oder die Antragstellerin wählt in eigener Verantwortung eine zugelassene Weiterbildungsstätte. Der Ausschuss für Weiterbildung entscheidet im Einzelfall über die Dauer und die Inhalte der Weiterbildung sowie über die Teilnahme an den begleitenden Seminaren; dabei werden die bisher absolvierte Weiterbildungszeit und die bisher vermittelten Inhalte berücksichtigt. Die §§ 3 und 7 gelten entsprechend.
- (3) Für die Eignungsprüfung gelten die §§ 8 bis 11 sinngemäß. Die Prüfung ist auf diejenigen Weiterbildungsinhalte beschränkt, in denen die Weiterbildung des Antragstellers oder der Antragstellerin hinter der in dieser Weiterbildungsordnung geregelten Weiterbildung zurückbleibt.
- (4) Die von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und eines durch Abkommen gleichgestellten Staates abgeleistete Weiterbildungszeit, die noch nicht zu einem Ausbildungsnachweis gemäß Absatz 1 geführt hat, ist nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 auf die in dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen.
- (6) Die Anerkennung von Weiterbildungen aus Drittstaaten richtet sich nach § 36 des Berliner Heilberufekammergesetzes. Die Kenntnisprüfung bezieht sich auf den gesamten Inhalt der Fachprüfung nach § 10. Die §§ 8, 9 und 11 gelten sinngemäß.

§ 15

Rücknahme der Anerkennung

- (1) Die Anerkennung zum Führen einer Bezeichnung kann von der Apothekerkammer zurückgenommen werden, wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung über die Rücknahme sind das betroffene Kammermitglied und der Ausschuss für Weiterbildung zu hören.
- (2) In dem Rücknahmebescheid ist festzulegen, welche Anforderungen zu stellen sind, ehe das betroffene Kammermitglied einen erneuten Antrag auf Anerkennung stellen kann.

§ 16

Widerspruch

Gegen Entscheidungen nach dieser Weiterbildungsordnung kann innerhalb eines Monats nach deren Zugang Widerspruch bei der Apothekerkammer erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Apothekerkammer nach Anhörung der Beteiligten.

§ 17 Übergangsbestimmungen

(1) Wer bei Einführung eines neuen Gebietes in diese Weiterbildungsordnung bereits

- hauptberuflich als Apotheker oder Apothekerin tätig ist,
- der Apothekerkammer angehört und
- gleichzeitig nachweist, dass er/sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung der Weiterbildungsordnung mindestens das Zweifache der Zeit, die als Weiterbildungszeit vorgesehen ist, in dem Gebiet ganztätig und in hauptberuflicher Stellung tätig gewesen zu sein,

kann nach dem Besuch von

- mindestens 30 Seminarstunden in von der Apothekerkammer veranlassten oder von ihr als gleichwertig anerkannten Seminaren

auf Antrag abweichend von den übrigen Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung die Anerkennung zum Führen dieser Bezeichnung erhalten.

§ 3 Absatz 5, Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

Tätigkeitszeiten, die bei Antragstellung mehr als zehn Jahre zurückliegen, können nur berücksichtigt werden, wenn das Kammermitglied im letzten Jahr vor der Antragstellung mindestens ein halbes Jahr wenigstens halbtätig in dem entsprechenden Gebiet hauptberuflich tätig gewesen ist.

Ein solcher Antrag auf Anerkennung zum Führen einer Bezeichnung kann spätestens sechs Jahre nach Einführung einer neuen Bezeichnung gestellt werden.

(2) Für Weiterzubildende, die vor dem Inkrafttreten der Fünften Änderung der Weiterbildungsordnung vom 19. März 2019 mit der Weiterbildung in den Gebieten Pharmazeutische Analytik und Pharmazeutische Technologie begonnen haben, gelten die Bestimmungen der Weiterbildungsordnung vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 3015), die zuletzt am 21. Juni 2016 (ABl. S. 2184) geändert worden ist.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Weiterbildungsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Anlage zur Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Berlin

1. Gebiet Allgemeinpharmazie

Allgemeinpharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das die qualitativ hochwertige Versorgung der Bevölkerung durch öffentliche Apotheken mit Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie deren wirksamen, sicheren und wirtschaftlichen Einsatz umfasst. Dazu zählen insbesondere die pharmazeutische Beratung der Bevölkerung einschließlich der Angehörigen der Gesundheitsberufe, die qualitätsgesicherte Herstellung individueller Arzneimittel sowie patientenbezogene pharmazeutische Dienstleistungen, wie das Medikationsmanagement, um die Arzneimitteltherapie zu optimieren und sicherer zu machen.

Weiterbildungsziel

Erwerb eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass in diesem Gebiet weitergebildete Apothekerinnen und Apotheker:

- Patientinnen und Patienten bei der Abgabe von Arzneimitteln im Rahmen der ärztlichen Verordnung und der Selbstmedikation individuell, umfassend und unabhängig beraten.
- Arzneimittelbezogene Probleme erkennen, bewerten, lösen und vermeiden, die Arzneimitteltherapie optimieren und dadurch die Sicherheit erhöhen.
- Die Gesamtmedikation von Patientinnen und Patienten analysieren und strukturieren.
- Individuelle Arzneimittel im Rahmen der Rezeptur und Defektur in der nach der pharmazeutischen Wissenschaft erforderlichen Qualität herstellen und deren Qualität sichern.
- Anfragen zu verschiedenen Themengebieten erfassen und analysieren. Sie recherchieren, bewerten, kommunizieren und dokumentieren pharmazeutische Informationen bzw. Gesundheitsinformationen, um individuelle Anfragen zielgruppenspezifisch zu beantworten.
- Unterschiedliche Kommunikationstechniken zielgruppengerecht anwenden.
- Informations-, Beratungs- und Motivationsgespräche unter Beachtung ihrer individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten durchführen.
- Unterschiedliche Führungsstile kennen und verstehen, welche Wirkungen diese haben können.
- Die Bedeutung von Instrumenten zur Teamführung verstehen.
- Den Aufbau und Nutzen des Qualitätsmanagements der Apotheke kennen und das Qualitätsmanagementsystem durch Implementierung geeigneter Maßnahmen weiterentwickeln.
- Projekte ziel- und aufgabengerecht strukturieren, sowie diese mittels geeigneter Methoden und Werkzeuge des Projektmanagements planen, steuern und kontrollieren.
- Grundlegende Selbstmanagementtechniken anwenden, um ihre persönliche und berufliche Entwicklung zu reflektieren und aktiv zu gestalten.
- Mit digitalen Medien umgehen können, Daten und Informationen nutzen, um aus Daten Wissen zu generieren und daraus kompetent Entscheidungen ableiten zu können.
- Die wirtschaftliche Situation einer Apotheke anhand betriebswirtschaftlicher Auswertungen realistisch einschätzen können. Sie kennen die wirtschaftlichen Kennzahlen einer Apotheke, interpretieren diese und leiten Maßnahmen zur Optimierung ab. Sie nutzen verschiedene Strategien, um Einkauf und Lagerhaltung zu optimieren.
- Die Grundlagen von Marketingkonzepten kennen, Marketinginstrumente im Rahmen des Marketing-Mixes der Apotheke entwickeln, diese sinnvoll einsetzen und evaluieren.

Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate in einer öffentlichen Apotheke einschließlich des Besuchs von Seminaren und dem Nachweis geforderter praktischer Tätigkeiten an der Weiterbildungsstätte. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Inhalt und Umfang der Weiterbildung und der Seminare richten sich nach den aktuellen Informationen zur Durchführung und den aktuellen Seminarinhalten der Apothekerkammer Berlin.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu zwölf Monate Weiterbildung in

- Klinischer Pharmazie oder
- Arzneimittelinformation

bis zu sechs Monate Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Technologie oder
- Pharmazeutischer Analytik oder
- Pharmazeutischer Analytik und Technologie oder
- Öffentlichem Pharmaziewesen oder
- Theoretischer und Praktischer Ausbildung.

2. Gebiet Klinische Pharmazie

Klinische Pharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das die Versorgung und pharmazeutische Betreuung aller im Krankenhaus behandelten Patienten mit Arzneimitteln und Medizinprodukten umfasst und für deren sicheren, wirksamen und wirtschaftlichen Einsatz sorgt. Dies schließt insbesondere Beschaffungsmanagement, Arzneimittelherstellung, Arzneimitteldistribution, Arzneimittelinformation und -beratung, sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung des Fachpersonals, patientenbezogene klinisch-pharmazeutische Dienstleistungen, Controlling des Verbrauchs und die Etablierung von Arzneimitteltherapierichtlinien mit dem Ziel der Optimierung des Arzneimittel Einsatzes im Krankenhaus ein.

Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass weitergebildete Apotheker und Apothekerinnen für Klinische Pharmazie:

- detaillierte Kenntnisse zur klinischen Anwendung der im Krankenhaus eingesetzten Arzneimittel haben, individuelle und allgemeine Therapieempfehlungen unter Berücksichtigung evidenzbasierter Kriterien und patientenindividueller Parameter erstellen,
- Patientinnen und Patienten des Krankenhauses im Rahmen des Medikationsmanagements pharmazeutisch betreuen,
- individuelle und allgemeine Empfehlungen zum Umgang mit und zur Applikation von Arzneimitteln für das Pflegepersonal erstellen,
- unterschiedliche Kommunikationstechniken für die Beratung und Schulung von Patientinnen und Patienten, Ärztinnen und Ärzten, Pflegekräften und pharmazeutischem Personal sowie für die Leitung von Sitzungen zielgruppenspezifisch anwenden,
- Herstellungs- und Prüfungsanweisungen nach anerkannten pharmazeutischen Regeln für patientenindividuelle Zubereitungen und Defekturarzneimittel selbstständig erarbeiten,
- unterschiedliche Arzneiformen in der nach der pharmazeutischen Wissenschaft erforderlichen Qualität sowie Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika herstellen, diese prüfen und die Herstell- und Prüfvorgänge dokumentieren,

- die qualitative und ökonomische Warenbewirtschaftung des medizinischen Sachbedarfs sicherstellen,
- bei der Auswahl der Arzneimittel des Krankenhauses entscheidend mitwirken und sicherstellen, dass diese unter Beachtung von Effektivität, Sicherheit und Ökonomie bewertet werden,
- medizinische und pharmazeutische Informationen insbesondere zu Arzneimitteln recherchieren, bewerten, kommunizieren und dokumentieren,
- die über die jeweilige Apotheke beschafften Medizinprodukte, In-vitro-Diagnostika und diätetischen Lebensmittel hinsichtlich ihres sachgerechten Umgangs und ihrer Anwendung beurteilen,
- pharmazeutische Dienstleistungen in geeigneter Form dokumentieren,
- die gesetzlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Krankenhauses und Gesundheitswesens kennen und die Tätigkeiten der Apotheke in diese einordnen,
- operative und strategische Managementaufgaben hinsichtlich der Erbringung pharmazeutischer Leistungen erfüllen,
- zur Auswahl und Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Erhöhung der Arzneimitteltherapiesicherheit beitragen,
- die Aufgaben von Apothekerinnen und Apothekern bei der Durchführung klinischer Prüfungen kennen,
- Informationen über Arzneimittelrisiken erkennen, sammeln und bewerten und adäquate Maßnahmen zur Risikominimierung ergreifen,

im Antibiotic Stewardship-Team des Krankenhauses mitarbeiten bzw. die Aufgaben gemäß Infektionsschutzgesetz wahrnehmen und Ärztinnen und Ärzte und Pflegepersonal hinsichtlich der Auswahl und der Anwendung der Antiinfektiva und Desinfektionsmittel beraten, bei der Qualitätssicherung aller arzneimittelbezogenen Prozesse im Krankenhaus mitwirken.

Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate in einer Krankenhausapotheke, einer krankenhausesversorgenden Apotheke oder einer Bundeswehrkrankenhausapotheke einschließlich des Besuchs von Seminaren und dem Nachweis geforderter praktischer Tätigkeiten an der Weiterbildungsstätte. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu zwölf Monate Weiterbildung in

- Allgemeinpharmazie oder
- Pharmazeutischer Technologie oder
- Pharmazeutischer Analytik oder
- Pharmazeutischer Analytik und Technologie

bis zu sechs Monate Weiterbildung in

- Arzneimittelinformation
- Öffentlichem Pharmaziewesen oder
- Theoretischer und Praktischer Ausbildung.

3. Gebiet Pharmazeutische Analytik und Technologie

Pharmazeutische Analytik und Technologie ist das Gebiet der Pharmazie, das sich mit der Entwicklung, Produktion, Prüfung und Qualitätssicherung von Arzneimitteln und Medizinprodukten im industriellen Maßstab befasst. Dabei sind von besonderer Bedeutung:

- die Überführung eines Stoffes oder Stoffgemisches in eine therapeutisch anwendbare Arzneiform mit dem Ziel, eine optimale Wirksamkeit, Verträglichkeit und Stabilität zu erreichen,
- die Entwicklung, Validierung und Anwendung geeigneter Herstellungstechniken und die Etablierung im kommerziellen Produktionsmaßstab,
- die Charakterisierung, Spezifizierung, Prüfung, Bewertung und Dokumentation der pharmazeutischen Qualität von Wirkstoffen, Hilfsstoffen, Ausgangsmaterialien, Arzneizubereitungen und Medizinprodukten unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens,
- die Entwicklung, Validierung und Anwendung analytischer Verfahren nach dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik und
- die Entwicklung, Implementierung und Anwendung geeigneter qualitätssichernder Verfahren.

Weiterbildungsziel

Eingehende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in diesem Gebiet, so dass weitergebildete Apotheker und Apothekerinnen

- Arzneiformen entwickeln mit dem Ziel, die optimale Qualität, Wirksamkeit, Sicherheit und Anwenderfreundlichkeit zu erreichen,
- geeignete Herstellungstechniken unter Auswahl geeigneter Materialien entwickeln, validieren und anwenden und diese im Produktionsmaßstab etablieren,
- physikalische, chemische, biologische, biochemische und mikrobiologische Analysemethoden entwickeln, validieren, anwenden und bewerten,
- die Ergebnisse auf Grundlage der erhaltenen und dokumentierten Daten beurteilen,
- die Qualität von Stoffen, Stoffgemischen, Ausgangsmaterialien, Zwischenprodukten, Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie Packmitteln charakterisieren, spezifizieren und bewerten,
- die regulatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigen,
- adäquate Qualitätssicherungssysteme anwenden,
- interdisziplinär mit Forschung und Entwicklung, Produktion und Qualitätskontrolle/-sicherung, Zulassung und Management zusammenarbeiten und dabei ihre Fachkenntnisse einbringen.

Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate in geeigneten Einrichtungen der Pharmazeutischen Analytik und Technologie einschließlich des Besuchs von Seminaren. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.

Als Weiterbildungsstätten kommen pharmazeutische Betriebe, analytische und pharmazeutisch-technologische Laboratorien, pharmazeutische Universitätsinstitute und entsprechende Einrichtungen der Bundeswehr in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können. Die jeweils anerkennungsfähige Weiterbildungszeit an den einzelnen Weiterbildungsstätten richtet sich nach dem Umfang der vermittelten Weiterbildungsinhalte. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Inhalt und Umfang der Weiterbildung und der Seminare richten sich nach den aktuellen Informationen zur Durchführung und den aktuellen Seminarinhalten der Apothekerkammer Berlin.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu zwölf Monate Weiterbildung in
- Toxikologie und Ökologie

bis zu sechs Monate Weiterbildung in

- Arzneimittelinformation oder
- Öffentlichem Pharmaziewesen oder
- Klinischer Pharmazie.

4. Gebiet Arzneimittelinformation

Arzneimittelinformation ist das Gebiet der Pharmazie, das die Erarbeitung, Sammlung, Aufbereitung, Bewertung und Weitergabe von Erkenntnissen zur Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit von Arzneimitteln umfasst.

Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass weitergebildete Apotheker und Apothekerinnen:

- wissenschaftliche Daten und Informationen über Arzneistoffe und Arzneimittel sammeln, diese bewerten, die Ergebnisse zielgruppenspezifisch aufbereiten und sie weitergeben,
- die Anforderungen, den Aufbau und die inhaltliche Gestaltung von standardisierten Arzneimittelinformationen wie Gebrauchsinformation, Fachinformation, Kennzeichnung und öffentliche Beurteilungsberichte kennen,
- die grundlegenden Anforderungen an das Design, die Planung und Durchführung klinischer Studien sowie biometrische Methoden zur Auswertung klinischer Studien kennen,
- klinische und epidemiologische Studien, Meta-Analysen, systematische Reviews und medizinische Leitlinien interpretiert und deren Qualität und wissenschaftliche Evidenz beurteilen,
- die rechtlichen Grundlagen der Arzneimittelzulassung, unterschiedliche Zulassungsverfahren, den grundsätzlichen Aufbau des Zulassungsdossiers sowie die grundlegenden regulatorischen Anforderungen zum Nachweis der Qualität, Unbedenklichkeit und Wirksamkeit eines Arzneimittels sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Änderung der Zulassung kennen,
- die Grundlagen von GxP kennen, insbesondere Good Manufacturing Practice (GMP), Good Clinical Practice (GCP), Good Clinical Laboratory Practice (GCLP), Good Laboratory Practice (GLP), Good Pharmacovigilance Practice (GVP) und Good Distribution Practice (GDP),
- den Aufbau des nationalen und internationalen Risikomanagement-Systems sowie die Methoden und Verfahren zur Erfassung und Bewertung von Arzneimittelrisiken kennen,
- unterschiedliche Formen, Zielstellungen und den Anwendungsbereich pharmakoökonomischer und anderer Studien zur Nutzenbewertung von Arzneimitteln kennen und deren Qualität bewerten.

Zusätzlich haben weitergebildete Apothekerinnen und Apotheker Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in mindestens zwei der nachfolgenden Bereiche:

Sie

- kennen Methoden zur Ermittlung des therapeutischen Bedarfs für neue Arzneistoffe, für die Wirkstoffentwicklung sowie für den pharmazeutischen Entwicklungsprozess neuer Arzneimittel,
- können Arzneimittel von anderen Produktgruppen wie Medizinprodukten, Nahrungsergänzungsmitteln, diätetischen Lebensmitteln, Kosmetika und Bioziden abgrenzen,

- kennen die gesetzlichen Grundlagen für Medizinprodukte, deren Einstufung und Klassifizierung, die Voraussetzungen für den Marktzugang einschließlich der klinischen Prüfung, das Vigilanzsystem für Medizinprodukte sowie die Mechanismen der Preisbildung und Erstattung,
- kennen die Grundzüge des Projektmanagements zur Planung, Überwachung, Steuerung und zum Abschluss von Projekten im Zusammenhang mit Arzneimitteln.

Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate in geeigneten Einrichtungen der Arzneimittelinformation einschließlich des Besuchs von Seminaren. Als Weiterbildungsstätten kommen pharmazeutische Betriebe, wissenschaftliche Einrichtungen, Behörden und andere Institutionen in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können.

Während der Weiterbildung sind von dem oder der Weiterzubildenden pro Jahr in der Regel eine praxisbezogene Aufgabe zu dokumentieren und zwei Fachgespräche mit dem oder der Weiterbildungsbefugten zu führen. Zusätzlich ist zum Ende der Weiterbildungszeit eine Projektarbeit anzufertigen.

Inhalt und Umfang der Weiterbildung und der Seminare richten sich nach den aktuellen Informationen zur Durchführung und den aktuellen Seminarinhalten der Apothekerkammer Berlin.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu sechs Monaten Weiterbildung in einem in § 2 Absatz 1 genannten Gebiet.

5. Gebiet Toxikologie und Ökologie

Toxikologie und Ökologie ist das Gebiet der Pharmazie, das die arzneistoff-toxikologischen, chemisch-toxikologischen, umwelt-toxikologischen und forensisch-toxikologischen Untersuchungen sowie mit diesen im Zusammenhang stehende analytische Methoden zur Untersuchung der Pharmakokinetik und klinisch-chemische Methoden zum Nachweis von Stoffen umfasst. Dies schließt Kenntnisse über ökologische Gleichgewichte und deren Störung durch umweltschädigende Substanzen ein.

Weiterbildungsziel

Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Entwicklung, Anwendung und Bewertung toxikologisch-analytischer Verfahren,
- in der Erfassung, Quantifizierung und Bewertung der schädlichen Wirkungen von Fremdstoffen in geeigneten Modellsystemen unter definierten Bedingungen,
- in chemischen, biologischen und physikalischen Analysenmethoden,
- über Pharmakokinetik und Toxikokinetik,
- in Wirkungen und Auswirkungen der die ökologischen Gleichgewichte beeinflussenden Stoffe,
- in der Entwicklung geeigneter analytischer Methoden zur Feststellung ökologischer Störfaktoren,
- in der Interpretation von Untersuchungsergebnissen und der Erstellung von Gutachten,
- in Maßnahmen zur Beseitigung und Risikominimierung gesundheitsschädlicher Stoffe,
- in den betreffenden Rechtsgebieten.

Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate in einer geeigneten Einrichtung der Toxikologie und Ökologie einschließlich des Besuchs von Seminaren. Als Weiterbildungsstätte kommen Laboratorien industrieller Betriebe, Untersuchungsämter, Hochschulinstitute, Einrichtungen der Bundeswehr und andere Institutionen in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können. Kann eine praktische Tätigkeit im Labor nicht gewährleistet werden, ist eine eingeschränkte Zulassung als Weiterbildungsstätte möglich.

Inhalt und Umfang der Weiterbildung und der Seminare richten sich nach den aktuellen Informationen zur Durchführung und den aktuellen Seminarinhalten der Apothekerkammer Berlin.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu zwölf Monate Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Analytik oder
- Pharmazeutischer Analytik und Technologie

bis zu sechs Monaten Weiterbildung in

- Öffentliches Pharmaziewesen“

6. Gebiet Theoretische und Praktische Ausbildung

Theoretische und Praktische Ausbildung ist das Gebiet der Pharmazie, das die Wissensvermittlung an künftiges pharmazeutisches oder nichtpharmazeutisches Personal oder andere Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen, zum Inhalt hat. Dies schließt die pädagogische, methodische und didaktische Aufbereitung und Vermittlung der jeweils geforderten Lernziele und Lehrinhalte in den pharmazeutisch relevanten Gebieten ein.

Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse und Fertigkeiten, sodass weitergebildete Apotheker und Apothekerinnen für theoretische und praktische Ausbildung:

- den Unterricht fach- und sachgerecht planen, fachlich und sachlich korrekt durchführen und evaluieren,
- den Kompetenzerwerb der Lernenden ermöglichen, Lernende motivieren sowie gezielt fördern und fordern,
- Lernende beratend und beurteilend begleiten,
- Strategien für die Prävention und Lösung von Konfliktsituationen entwickeln,
- verschiedene Methoden der Lernerfolgskontrolle und Leistungsbeurteilung anwenden und
- Prüfungen planen und gestalten sowie die Ergebnisse der Prüfungen bewerten.

Weiterbildungszeit und Durchführung

a) 36 Monate hauptberufliche Unterrichtstätigkeit an einer Schule, Lehranstalt oder einer anderen geeigneten Einrichtung zur Ausbildung pharmazeutischen oder nicht pharmazeutischen Personals oder anderer Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen. Zusätzlich nachzuweisen sind 200 Stunden nebenberuflicher Tätigkeit in einer öffentlichen Apotheke oder Krankenhausapotheke, die den Anforderungen an eine Weiterbil-

dungsstätte für Allgemeinpharmazie bzw. Klinische Pharmazie genügen. Von den 200 Stunden können bis zu 50 Stunden bereits vor der Anmeldung zur Weiterbildung abgeleistet worden sein. In diesem Fall dürfen zwischen der Ableistung dieser Stunden und der Anmeldung zur Weiterbildung nicht mehr als 3 Jahre vergangen sein.

Oder:

36 Monate hauptberufliche Tätigkeit in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte für Allgemeinpharmazie oder Klinische Pharmazie, während nebenberuflich in einem Umfang von mindestens 300 Unterrichtsstunden an einer Schule, Lehranstalt oder einer anderen geeigneten Einrichtung zur Ausbildung pharmazeutischen oder nicht pharmazeutischen Personals oder anderer Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen, unterrichtet wird. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung als Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

b) Während der Weiterbildungszeit sind der Besuch von Seminaren und sechs Lehrproben nachzuweisen; davon ist die letzte Lehrprobe Teil der Prüfung. Zu jeder Lehrprobe ist im Vorfeld ein Unterrichtsentwurf zu erarbeiten.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu zwölf Monate Weiterbildung in einem unter § 2 Absatz 1 genannten Gebiet.

7. Gebiet Öffentliches Pharmaziewesen

Öffentliches Pharmaziewesen ist das Gebiet der Pharmazie, das pharmazeutische Tätigkeiten im Zulassungswesen, in der Praxis der behördlichen Arzneimittelüberwachung und der amtlichen Arzneimitteluntersuchung sowie in der Ministerialverwaltung umfasst. Diese dienen dem Erkennen und Beurteilen arzneimittelbezogener Gesundheitsgefahren sowie dem Fällen von Entscheidungen darüber, welche Maßnahmen in dem jeweiligen Tätigkeitsgebiet zur Abwehr der Gefahr notwendig sind.

- internationaler Regelungen und Beteiligung an der internationalen Zusammenarbeit,
- in der Beurteilung der Qualität in der Entwicklung, Herstellung, Prüfung und im Verkehr befindlicher Ausgangsstoffe und Arzneimittel,
- in der Überwachung der Betriebe und Einrichtungen, in denen Arzneimittel entwickelt, hergestellt, geprüft, gelagert, verpackt, klinisch geprüft, in den Verkehr gebracht werden oder sonst mit ihnen Handel getrieben wird,
- in der Beurteilung von Zulassungsunterlagen,
- in der Erfassung, Bewertung und Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der allgemeinen Arzneimittelsicherheit und der Pharmakovigilanz,
- in der Überwachung der Werbung auf dem Gebiet des Heilmittelwesens,
- in der Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs,
- im Arzneimittel-, Medizinprodukte-, Apotheken-, Betäubungsmittel-, Heilmittelwerbe-, Transfusions- und Gefahrstoffrecht,
- im Verwaltungsrecht und in Staatskunde und weiteren für das Gesundheitswesen wesentlichen Rechtsvorschriften,
- im Umgang mit EDV und mit Medien sowie in Informations- und Kommunikationstechniken.

Weiterbildungszeit und Durchführung

Voraussetzungen für den Beginn der Weiterbildung sind die Approbation als Apothekerin oder Apotheker und eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit in Vollzeit als Apothekerin oder Apotheker; Tätigkeiten in Teilzeit sind entsprechend anrechnungsfähig.

Mindestens 36 Monate in einer geeigneten Einrichtung des Öffentlichen Gesundheitswesens.

Die theoretische Weiterbildung umfasst die Teilnahme an einem Weiterbildungslehrgang der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf, an einer anderen Akademie für öffentliches Gesundheitswesen im Bundesgebiet oder an gleichwertigen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 200 Unterrichtsstunden einschließlich Rechts- und Verwaltungskunde.

Die praktische Weiterbildung umfasst eine apothekerliche Tätigkeit in der fachbezogenen Gesundheitsbehörde von mindestens zwei Jahren; hiervon sind mindestens sechs Monate in der Fachabteilung der obersten Landesgesundheitsbehörde oder in einer nach § 77 des Arzneimittelgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bestimmten zuständigen Bundesoberbehörde abzuleisten. Darüber hinaus soll eine fachbezogene Tätigkeit von mindestens drei Monaten an einer amtlichen Arzneimitteluntersuchungsstelle ausgeübt werden.

Als Weiterbildungsstätten kommen Landesgesundheitsbehörden, Bundesgesundheitsbehörden einschließlich Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr und Arzneimitteluntersuchungsstellen in Frage. Weitere Einrichtungen können als Weiterbildungsstätten zugelassen werden, soweit diese geeignet sind, nachweislich die Weiterbildungsziele zu vermitteln. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Keine.

8. Bereich Prävention und Gesundheitsförderung

Prävention und Gesundheitsförderung ist der Bereich, der sich mit Maßnahmen befasst, um Krankheiten oder eine dahin führende Entwicklung zu verhindern oder zu verzögern. Ziel der Maßnahmen ist es, die Gesundheit zu erhalten bzw. Krankheiten und ihre Folgen zu mildern oder zu verbessern. Die in Gesundheit verbrachte Lebenszeit soll verlängert sowie Lebensqualität und Wohlbefinden sollen gesteigert werden. Der Bereich umfasst darüber hinaus Maßnahmen, um individuelle Kompetenzen und gesundheitsfördernde Strukturen aufzubauen. Diese zielen darauf ab, allen Menschen ein höheres Maß an Selbstbestimmung zu ermöglichen und damit zur Stärkung ihrer Gesundheit zu befähigen.

Weiterbildungsziel

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse und Erfahrungen insbesondere über

- gesundheitliche Ressourcen und Risiken sowie Einflussfaktoren auf die Gesundheit,
- die Ziele, Ansätze und Strategien der Prävention und Gesundheitsförderung,
- Theorien und Modellen zur Beeinflussung des Gesundheitsverhaltens,
- die Umsetzung der Theorien und Modelle zur Verhaltensbeeinflussung und die Planung von Interventionen,
- gesundheitsfördernde und präventive Maßnahmen und deren Organisation.

Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten

- in der Gesprächs- und Diskussionsführung,
- in der Gestaltung von Vorträgen und Referaten,

in der adressatengerechten Vermittlung von Informationen.

Weiterbildungszeit und Durchführung

Der Besuch der von der Apothekerkammer vorgeschriebenen und anerkannten Seminare ist nachzuweisen. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen. Inhalt und Umfang der Weiterbildung und der Seminare richten sich nach den geltenden Informationen zur Durchführung und den geltenden Seminarinhalten der Apothekerkammer Berlin.

9. Bereich Ernährungsberatung

Ernährungsberatung umfasst den Bereich der Beratung in Ernährungsfragen und zielt darauf ab, die Entstehung und Manifestation ernährungsabhängiger Erkrankungen zu verhindern, in ihrer Entwicklung günstig zu beeinflussen oder eine Verschlechterung zu vermeiden. Sie dient damit der Gesundheit des einzelnen Menschen.

Weiterbildungsziel

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in den Grundlagen der Ernährung (rechtliche Grundlagen, Ernährungsphysiologie, Lebensmittelkunde, besondere Ernährungsformen),
- zu Maßnahmen der Prävention von Fehl- und Mangelernährung bei besonderen Personengruppen,
- über enterale und parenterale Ernährung,
- über Besonderheiten der Ernährung bei ernährungsbedingten und -mitbestimmten Krankheitsbildern,
- über Wechselwirkungen von Arzneimitteln und Nahrungsmitteln und Störwirkungen von
- Arzneimitteln auf die Nahrungsverwertung,
- in der Durchführung der individuellen und gruppenbezogenen Ernährungsberatung,

für die Motivation der Patientinnen und Patienten zur Änderung ihres Essverhaltens.

Weiterbildungszeit und Durchführung

Der Besuch der von der Apothekerkammer vorgeschriebenen und anerkannten Seminare ist nachzuweisen. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen. Inhalt und Umfang der Weiterbildung und der Seminare richten sich nach den geltenden Informationen zur Durchführung und den geltenden Seminarinhalten der Apothekerkammer Berlin.

10. Bereich Onkologische Pharmazie

Onkologische Pharmazie ist der Bereich, der sich mit der Beratung und Arzneimittelversorgung der Tumorpatienten befasst. Dies schließt die Tumorpathophysiologie, die Pharmakologie von Tumortherapeutika sowie ihre sachgerechte, applikationsfertige Herstellung und Handhabung ein. Außerdem befasst sich die Onkologische Pharmazie mit der klinisch-pharmazeutischen Beratung des onkologisch tätigen Arztes, dem Umgang mit Informationen auf dem Gebiet der Onkologie sowie der Durchführung und Bewertung klinischer Studien.

Weiterbildungsziel

Erwerb eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass in diesem Bereich weitergebildete Apotheker und Apothekerinnen

- Tumorpatientinnen und -patienten betreuen, Ärztinnen und Ärzte, Pflegende und weitere Angehörige der Heilberufe sowie An- und Zugehörige im Rahmen der Tumorthherapie beraten,
- für die qualitätsgesicherte, patientenindividuelle Herstellung von Zytostatika-Zubereitungen unter Beachtung der erforderlichen Maßnahmen zum Mitarbeiter-, Arbeits- und Produktschutz verantwortlich sind,
- Informationen auf dem Gebiet der Onkologie recherchieren, bewerten, erstellen, kommunizieren und dokumentieren,
- an der Planung und Durchführung klinisch-onkologischer Studien mitwirken.

Weiterbildungszeit und Durchführung

Der Besuch der von der Apothekerkammer vorgeschriebenen und anerkannten Seminare ist nachzuweisen. Inhalt und Umfang der Weiterbildung und der Seminare richten sich nach den geltenden Informationen zur Durchführung und den geltenden Seminarinhalten der Apothekerkammer Berlin. Zur Prüfung sind folgende Praxisanforderungen nachzuweisen:

- Beurteilung und Überprüfung von mindestens 300 Zytostatika-Zubereitungen,
- Herstellung von mindestens 100 Zytostatika-Zubereitungen,
- Erstellung von mindestens drei Patientenprofilen nach SOAP-Schema, wovon zwei ein Beratungsgespräch mit einer Patientin oder einem Patienten umfassen müssen,
- Bearbeitung und Dokumentation von fünf ausgewählten Anfragen zur zytostatischen Therapie aus unterschiedlichen Themenbereichen inklusive Angabe der verwendeten Quellen,
- Erstellung eines Patienteninformationsblatts,
- Planung und Durchführung von mindestens einer Schulungs- oder Fortbildungsveranstaltung zu einem Thema der onkologischen Pharmazie.

11. Bereich Geriatrische Pharmazie

Geriatrische Pharmazie ist der Bereich der Pharmazie, der die Begleitung und Optimierung des gesamten Medikationsprozesses für geriatrische Patientinnen und Patienten umfasst. Hierzu werden Risikopotenziale in der Arzneimittelversorgung identifiziert und Empfehlungen für die Modifikation des Medikationsprozesses erarbeitet. Darüber hinaus werden arzneimittelbezogene Probleme der geriatrischen Patientinnen und Patienten durch ein nachhaltiges Medikationsmanagement identifiziert, gelöst und verhindert, um die Versorgung der Patientinnen und Patienten zu verbessern und Folgekosten im Gesundheitswesen einzusparen. Ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt der Geriatrischen Pharmazie ist die Arzneimitteltherapiesicherheit (AMTS) älterer Menschen.

Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, sodass weitergebildete Apotheker und Apothekerinnen

- arzneimittelbezogene Probleme erfassen, analysieren, lösen und verhindern und die Arzneimittelversorgung geriatrischer Patientinnen und Patienten hinsichtlich der Wirksamkeit, Sicherheit, Rationalität und Wirtschaftlichkeit mittels Methoden der Klinischen Pharmazie und des Qualitätsmanagements (QM) verbessern,
- den Medikationsprozess in unterschiedlichen Versorgungsstrukturen qualitätsgesichert begleiten und optimieren einschließlich der Identifikation, Lösung und Prävention einrichtungsbezogener Medikationsfehler,
- die medizinisch-pharmazeutischen, sozialen und ökonomischen Bedeutungen akuter und chronischer Erkrankungen im Alter, insbesondere im Hinblick auf arzneimittelassoziierte Erkrankungen, einschätzen,

- Fortbildungsmaßnahmen für Ärzte, Pflegepersonal, pflegende Angehörige und Patientinnen und Patienten planen und durchführen,
- ihre Dienstleistungen in Apotheken, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen und ambulanten Versorgungseinrichtungen anbieten und
- im interdisziplinären Team mit Ärztinnen und Ärzten, Pflegepersonal und Angehörigen zusammenarbeiten.

Weiterbildungszeit und Durchführung

Der Besuch der von der Apothekerkammer vorgeschriebenen und anerkannten Seminare ist nachzuweisen. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen. Inhalt und Umfang der Weiterbildung und der Seminare richten sich nach den geltenden Informationen zur Durchführung und den geltenden Seminarinhalten der Apothekerkammer Berlin. Während der Weiterbildungszeit ist ein dreitägiges Praktikum, entweder mindestens zwei Praktikums-tage in einem Pflegeheim, wobei der dritte Tag optional bei einem ambulanten Krankenpfle-gedienst durchgeführt werden kann oder drei Tage auf einer geeigneten geriatrischen Station eines Krankenhauses nachzuweisen.

Die Projektarbeit muss die folgenden Nachweise umfassen:

- die Ergebnisse einer Stationsbegehung in einem Pflegeheim oder einer geeigneten geriatrischen Station eines Krankenhauses zur Detektion einrichtungsbezogener Probleme in der Arzneimittelversorgung,
- die Dokumentation einer Schulung des Pflegepersonals, in der die detektierten einrichtungsbezogenen Probleme des Arzneimittelversorgungsprozesses im Pflegeheim oder auf der geriatrischen Krankenhausstation ausgewertet werden,
- die Ergebnisse von zwei pharmakologischen Beurteilungen über arzneimittelbezogene Probleme geriatrischer Patienten.

12. Bereich Infektiologie

Infektiologie ist der Bereich der Pharmazie, der sich mit der Behandlung und Prävention von Infektionserkrankungen beschäftigt und insbesondere die Pharmakotherapie mit Antiinfektiva sowie Strategien zur Sicherung eines rationalen Antiinfektivaeinsatzes umfasst.

Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so-dass weitergebildete Apotheker und Apothekerinnen

- Ärztinnen und Ärzte, Pflegepersonal und Patientinnen und Patienten zum pharma-kotherapeutischen Einsatz der Antiinfektiva beraten. Dies umfasst die geeignete Sub-stanzwahl in Abhängigkeit von Substanzeigenschaften, Krankheitsbild sowie Erreger und Infektionsort.
- erarbeiten patientenindividuelle Dosierungsschemata, bewerten arzneimittelbezogene Probleme und geben Hinweise zum Umgang mit diesen,
- bewerten einrichtungsbezogene Hygienestandards nach Maßgabe der gesetzlichen und normativen Regelungen,
- erkennen mögliche Übertragungswege wichtiger Infektionserreger in der Einrichtung und schlagen Maßnahmen zur Infektionsprävention insbesondere im Rahmen der Ap-plikation von Arzneimitteln vor,
- beraten Ärztinnen und Ärzte, Pflegepersonal und Patientinnen und Patienten im Um-gang mit Desinfektionsmitteln und über den Einsatz von Wirkstoffen zur Dekolonisa-tion,

- kennen und wenden ABS-Strategien zur Sicherung einer rationalen Antibiotika-Anwendung im Krankenhaus an
- wenden zielgruppenspezifische Techniken der Kommunikation an,
- planen und führen Schulungs- und Informationsmaßnahmen unter Kenntnis der Vor- und Nachteile verschiedener Schulungsformate und unter Auswahl geeigneter Inhalte, Methoden und Medien durch,
- planen und leiten Sitzungen effektiv und zielorientiert.

Weiterbildungszeit und Durchführung

Der Besuch der von der Apothekerkammer vorgeschriebenen und anerkannten Seminare ist nachzuweisen. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen. Inhalt und Umfang der Weiterbildung und der Seminare richten sich nach den geltenden Informationen zur Durchführung und den geltenden Seminarinhalten der Apothekerkammer Berlin.

Tätigkeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung, insbesondere Krankenhäuser und Krankenhausversorgende öffentliche Apotheken.

Praktische Aufgaben als Inhalt der Projektarbeit:

- Optimierung der Antiinfektiva-Dosierung für fünf Patientinnen oder Patienten auf Grundlage patientenspezifischer Daten inkl. Therapeutischem Drug Monitoring,
- Teilnahme an der Stationsvisite oder am infektiologischen Konsildienst und Entwicklung von fünf patientenindividuellen Vorschlägen zur antiinfektiven Arzneimitteltherapie zu unterschiedlichen Organinfektionen,
- Erfassung, Bearbeitung und Dokumentation von 5 ärztlichen und/oder pflegerischen Anfragen zur antiinfektiven Arzneimitteltherapie und
- Durchführung einer Antiinfektiva-Verbrauchsanalyse mit Kommentierung.

Aus den Ergebnissen dieser Aufgaben ist ein Optimierungskonzept zur Sicherung einer rationalen Antiinfektiva-Verordnung für die Einrichtung zu erarbeiten.

13. Medikationsmanagement im Krankenhaus

Medikationsmanagement im Krankenhaus ist der Bereich der Pharmazie, der die individuelle arzneimittelbezogene und kontinuierliche Betreuung der Krankenhauspatientinnen und Krankenhauspatienten sowie die Beratung der für die stationäre Behandlung verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte und Pflegekräfte umfasst. Dazu bewerten und optimieren Apotheker und Apothekerinnen auf Station als Teil eines interprofessionellen Teams die individuelle Arzneimitteltherapie fortlaufend im Hinblick auf deren Zweckmäßigkeit, Wirksamkeit, Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und die Adhärenz der Patientinnen und Patienten.

Der Weiterbildungsbereich „Medikationsmanagement im Krankenhaus“ umfasst darüber hinaus die Begleitung des gesamten Arzneimittelversorgungsprozesses und die nahtlose arzneimittelbezogene Versorgung der Patienten an den Schnittstellen des Krankenhausaufenthaltes durch Apotheker und Apothekerinnen auf Station, die damit zur Erhöhung der Arzneimitteltherapie- und Patientensicherheit im Krankenhaus beitragen.

Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass weitergebildete Apotheker und Apothekerinnen

- sich als Mitglied eines interprofessionellen Teams verstehen und Mitverantwortung für die Arzneimitteltherapie und die Arzneimitteltherapiesicherheit im Krankenhaus übernehmen,

- die individuelle Medikation der Patientinnen und Patienten unter Anwendung ihrer Kenntnisse zur evidenzbasierten und leitliniengerechten Arzneimitteltherapie sowie unter Einbeziehung diagnostischer Parameter und pharmakokinetischer Daten fortlaufend bewerten und optimieren,
- arzneimittelbezogene Probleme identifizieren und priorisieren und im Austausch mit den verantwortlichen Teammitgliedern sowie der Patientin oder dem Patienten angemessene Maßnahmen zur Optimierung der Arzneimitteltherapie einleiten, die Umsetzung/den Erfolg dieser Maßnahmen verfolgen und ggf. nachsteuern,
- für die nahtlose Versorgung der Patientinnen und Patienten mit allen benötigten Arzneimitteln bzw. arzneimittelbezogenen Informationen an den Schnittstellen des klinischen Aufenthalts sorgen und zur reibungslosen Überleitung der Patientinnen und Patienten in die ambulante Versorgung beitragen,
- Patienten individuell und arzneimittelbezogen während ihres Krankenhausaufenthalts betreuen, notwendigen Unterstützungsbedarf erkennen und Patientinnen und Patienten und ihre Angehörigen zu Fragen der Arzneimitteltherapie beraten und schulen,
- Schwachstellen des gesamten Arzneimittelversorgungsprozesses des Krankenhauses erkennen und alle beteiligten Berufsgruppen bei der Verordnung, Beschaffung, dem sachgerechten Umgang und der risikofreien Anwendung von Arzneimitteln beraten, schulen
- und unterstützen,
- maßgeblich an der Erstellung und Implementierung hausinterner Leitlinien und Standards zur Arzneimitteltherapie beteiligt sind,
- erfolgreich unterschiedliche Kommunikationstechniken im Umgang mit Patientinnen und Patienten, ihren Angehörigen sowie Ärztinnen und Ärzten und Pflegekräften auf Station anwenden,
- unterschiedliche Strategien zur Stärkung ihrer Resilienz einsetzen, um mit belastenden Situationen umgehen zu können,
- Methoden der Selbstreflexion anwenden.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung

Weiterbildungsabschluss als Fachapothekerin oder Fachapotheker für Klinische Pharmazie oder Nachweis der Anmeldung zur Weiterbildung „Klinische Pharmazie“ bei der zuständigen Apothekerkammer.

Weiterbildungszeit und Durchführung

zwölfmonatige Tätigkeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung (Krankenhäuser, Krankenhausapotheken, krankenhausesorgende öffentliche Apotheken) unter Anleitung eines zur Weiterbildung befugten Kammermitglieds.

Der Besuch der von der Apothekerkammer vorgeschriebenen und anerkannten Seminare ist nachzuweisen. Inhalt und Umfang der Weiterbildung und der Seminare richten sich nach den geltenden Informationen zur Durchführung und den geltenden Seminarinhalten der Apothekerkammer Berlin. Während der Weiterbildungszeit sind nachweislich 150 Stunden klinisch-pharmazeutische Tätigkeiten auf Station sowie eine dreitägige Hospitation abzuleisten. Die Hospitation erfolgt in einem Krankenhaus, in dem klinisch-pharmazeutische Dienstleistungen und die Tätigkeiten von Apothekerinnen und Apothekern auf Station etabliert sind, und das nicht die Arbeitsstätte des Weiterzubildenden ist. Ferner sind zehn Patientenfälle aus mindestens fünf verschiedenen medizinischen Fachrichtungen zu bearbeiten. Die Dokumentation der Fallbearbeitungen ist in einem Portfolio zusammenzustellen.